

Verwendungsrichtlinie der Leibniz-Wettbewerbsverfahren

1. Allgemeine Grundsätze	2
a) Hintergrund	2
b) Geltungsbereich	2
c) Verantwortlichkeit	2
2. Durchführung des Vorhabens und Mittelverwendung	2
a) Grundsätze	2
b) Beginn des Vorhabens und Laufzeit	3
c) Direkte Vorhabenausgaben	3
d) Programmpauschale	3
e) Abruf der Mittel	4
f) Einsatz der Mittel	4
3. Grundsätze der Mittelbewirtschaftung	4
a) Bewirtschaftung der Vorhabenmittel.....	4
b) Personal und Arbeitsverträge	4
c) Personal – Tarifrecht, Vereinbarkeitsmaßnahmen und Besetzungsstandards	4
d) Ausschluss einer Doppelförderung	5
e) Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung	5
f) Zweckbindung	5
g) Weiterleitung der Mittel.....	5
h) Vergabe von Aufträgen	5
i) Kooperation mit gewerblichen oder internationalen Partnern	5
j) Reisekosten	6
4. Mitteilungspflichten	6
5. Prüfungsrechte	6
6. Berichte und Nachweise	6
a) Jährlicher Verwendungsnachweis.....	6
b) Zwischenbericht	7
c) Abschlussbericht.....	7
7. Rücktritt, Erstattungsanspruch, Schadensersatz.....	7

8. Beachtung der guten wissenschaftlichen Praxis	8
9. Veröffentlichung und Verbreitung von Informationen bzw. Ergebnissen.....	8
a) Veröffentlichung von Forschungsergebnissen	8
b) Kommunikation.....	8
c) Verwertung – Wissens- und Technologietransfer	8
10. Änderungsvorbehalt	8
11. Gerichtsstand und geltendes Recht	9

1. Allgemeine Grundsätze

a) Hintergrund

Die Leibniz-Gemeinschaft fördert im Rahmen der Leibniz-Wettbewerbsverfahren in verschiedenen Programmen die Erreichung ihrer strategischen Ziele im Rahmen des Paktes für Forschung und Innovation. Das Präsidium bzw. der Senat der Leibniz-Gemeinschaft beschließen, welche Vorhaben gefördert werden. Der Senat fasst seine Beschlüsse auf Empfehlung des Senatsausschusses Wettbewerb (SAW) bzw. des Senatsausschusses Strategische Vorhaben (SAS).

b) Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil der Vereinbarung zur Förderung eines Vorhabens im Rahmen der Leibniz-Wettbewerbsverfahren zwischen der Leibniz-Gemeinschaft und dem jeweiligen Empfänger der Mittel. Sie gelten für alle Förderungen, sofern nicht besondere Bedingungen mit der Ausschreibung oder in der Vereinbarung zur Förderung festgelegt wurden.

c) Verantwortlichkeit

Die Einrichtung ist für die Durchführung des Vorhabens verantwortlich und verpflichtet sich, die Mittel unverzüglich für dieses zur Verfügung zu stellen. Sie verwendet die Mittel im Sinne des bewilligten Vorhabens nach Maßgabe des Vertrages, dieser Verwendungsrichtlinie und der für die Leibniz-Einrichtung geltenden Haushaltsvorschriften und bildet die Mittelverwendung in Rechnungswesen und Jahresabschluss ab. Stichprobenartige Belegprüfungen finden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch externe Prüfer statt.

2. Durchführung des Vorhabens und Mittelverwendung

a) Grundsätze

Es wird darauf hingewiesen, dass die bewilligten Mittel aus den Leibniz-Wettbewerbsverfahren von den Leibniz-Einrichtungen entsprechend dem Verständnis der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) vom 27. Oktober 2009 als Drittmittel zu behandeln und als solche auszuweisen sind.

b) Beginn des Vorhabens und Laufzeit

Das Vorhaben beginnt zu dem im Vertrag vereinbarten Datum oder spätestens mit dem Zeitpunkt des ersten Mittelabrufs. Im Rahmen des Leibniz-Professorinnenprogramms beginnt das Vorhaben mit Dienstantritt der Professorin.

Werden die Mittel nicht innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vertrages erstmalig abgerufen, kann die Leibniz-Gemeinschaft vom Vertrag zurücktreten. Im Leibniz-Professorinnenprogramm beginnt die Frist mit Dienstantritt der Professorin; der Dienstantritt muss innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages erfolgen, andernfalls kann die Leibniz-Gemeinschaft ebenfalls vom Vertrag zurücktreten. Sofern die Leibniz-Gemeinschaft von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen möchte, kündigt sie dies der Einrichtung mit einer Frist von einem Monat schriftlich an. Das Rücktrittsrecht nach Nr. 7 dieser Verwendungsrichtlinie bleibt hiervon unberührt.

Die Laufzeit des Vorhabens ergibt sich aus dem Vertrag. Die Mittel müssen innerhalb der Laufzeit des Vorhabens in Anspruch genommen und ausgegeben werden.

Wird das Vorhaben nicht innerhalb der vereinbarten Laufzeit abgeschlossen, kann die Leibniz-Gemeinschaft auf Antrag einer kostenneutralen Laufzeitverlängerung des Vorhabens zustimmen. Der Antrag ist zu begründen. Im Falle von Zeiten zur Pflege von Angehörigen oder Elternzeiten einer für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Person ist eine kostenneutrale Laufzeitverlängerung von bis zu 24 Monaten möglich, in allen anderen Fällen von bis zu 12 Monaten.

Die Laufzeit des Vorhabens endet in diesen Fällen mit dem von der Leibniz-Gemeinschaft schriftlich mitgeteilten Datum.

Anträge auf kostenneutrale Laufzeitverlängerung sind spätestens drei Monate vor Ende der Projektlaufzeit schriftlich an die Geschäftsstelle zu stellen.

Sollten sich durch eine Laufzeitverlängerung zusätzliche Kosten ergeben, die über die im Vertrag vereinbarte Fördersumme hinausgehen, sind diese von der jeweiligen Einrichtung selbst zu tragen.

Folgekosten, die sich z. B. aus einer Weiterführung des Vorhabens ganz oder in Teilen über das Laufzeitende des Vorhabens hinaus ergeben, haben die Einrichtungen selbst zu tragen.

c) Direkte Vorhabenausgaben

Direkte Vorhabenausgaben sind alle Personal- und Sachmittel inklusive der Investitionsmittel, die zur Deckung der direkten Ausgaben dienen.

Die Mittel für die direkten Vorhabenausgaben werden auf der Grundlage eines strukturierten Finanzplanes bewilligt. Sie sind zur Förderung eines Vorhabens bestimmt und dürfen für alle Zwecke verwendet werden, die unmittelbar der Umsetzung des Antrages dienen.

d) Programmpauschale

Die Programmpauschale im Rahmen der Leibniz-Wettbewerbsverfahren ist ein pauschaler Zuschlag zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten Vorhabenausgaben, der zusätzlich zu den direkten Vorhabenausgaben beantragt werden kann.

Die Programmpauschale beträgt bis zu 20 % der abrechenbaren und anerkannten direkten Vorhabenausgaben. Verringern sich die direkten Vorhabenkosten, wird die beantragte bzw. bewilligte Programmpauschale jeweils anteilig gekürzt. Über die Verwendung der Programmpauschale entscheidet die Leibniz-Einrichtung. Eine detaillierte Abrechnung findet nicht statt und die Verwendung muss nicht nachgewiesen werden. Die Auszahlung erfolgt anteilig mit jedem Mittelabruf.

e) Abruf der Mittel

Der voraussichtliche Abruf von Mitteln ist in einem Verwendungsplan und einem Mittelabrufplan im elektronischen Antragssystem der Leibniz-Gemeinschaft zu dokumentieren. Die Mittel sollen nur abgerufen werden, wenn sie auch alsbald nach der Auszahlung zweckentsprechend verwendet werden. Die Leibniz-Einrichtung informiert die Leibniz-Gemeinschaft zudem abschließend und verbindlich bis Mitte Oktober eines Jahres über die noch geplanten Mittelabrufe im jeweiligen Jahr, damit die Leibniz-Gemeinschaft die Wettbewerbsabgabe bedarfsgerecht abrufen kann.

f) Einsatz der Mittel

Der bewilligte Finanzplan ist hinsichtlich der bewilligten Gesamtsumme der Mittel verbindlich. Sofern sich während der Laufzeit des Projektes herausstellt, dass die jeweiligen Ansätze angepasst werden müssen, ist dies möglich. Die einzelnen Kostengruppen (Personal, Sachmittel und Investitionen) sind grundsätzlich deckungsfähig, sofern die Abweichungen im Sinne des bewilligten Vorhabens erfolgen. Bei Verschiebungen zwischen den Kostengruppen von über 20 % bedarf es einer Information an die Leibniz-Geschäftsstelle. In Einzelfällen erfolgt eine Abstimmung mit dem oder der Vorsitzenden des SAW bzw. des SAS. Bei Wegfall einer geplanten Investition oder Notwendigkeit einer nicht geplanten Investition von mehr als 50T Euro ist die Zustimmung des SAW bzw. des SAS auf Antrag bei der Leibniz-Geschäftsstelle einzuholen. Nur in begründeten Ausnahmefällen können solche Investitionen mit anderen Ausgaben als deckungsfähig angesehen werden.

3. Grundsätze der Mittelbewirtschaftung

a) Bewirtschaftung der Vorhabenmittel

Die Vorhabenmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Soweit in der Vereinbarung zur Förderung des jeweiligen Vorhabens nichts anderes bestimmt ist, sind sie nicht an ein bestimmtes Haushaltsjahr gebunden.

b) Personal und Arbeitsverträge

Vertragslaufzeiten

Die Vertragslaufzeiten sollten in der Regel der Projektlaufzeit entsprechen. Bei der Festlegung der Vertragslaufzeiten für wissenschaftliches Personal in der Qualifizierungsphase sollte das Qualifizierungsziel des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberin angemessen berücksichtigt werden.

Form

Für alle gewährten Personalmittel muss eine eindeutige Zuordnung zu dem entsprechenden Projekt möglich sein. Dies kann dadurch erfolgen, dass im Arbeitsvertrag die Projektnummer des konkreten geförderten Projekts oder eine andere eindeutige Zuordnung zu der Förderung (z. B. ein individueller Kostenträger) enthalten ist und die Art der Tätigkeit benannt ist. Die eindeutige Zuordnung kann auch über eine zeitnahe Verbuchung der Personalausgaben auf das Projektkonto nachgewiesen werden, wobei die Buchung möglichst innerhalb von einem, jedoch spätestens nach drei Monaten ab Belegdatum erfolgen soll.

c) Personal – Tarifrecht, Vereinbarkeitsmaßnahmen und Besetzungsstandards

Bei der Anstellung von Personal im Rahmen der bewilligten Vorhaben ist das für Beschäftigte der Einrichtung maßgebende Tarifrecht anzuwenden. Gezielte Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit

von Familie und Beruf¹ können abgerechnet werden; dabei darf kein direkter Mittelfluss zu den Forschenden stattfinden (Besserstellungsverbot).

Bei gemeinsamen Berufungen sind die „Standards für die Besetzung von wissenschaftlichen Leitungspositionen in der Leibniz-Gemeinschaft“ zu berücksichtigen. Auf bereits bestehende Kooperationsverträge kann Bezug genommen werden.

d) Ausschluss einer Doppelförderung

Um eine Doppelförderung auszuschließen, ist die Geschäftsstelle der Leibniz-Gemeinschaft unverzüglich zu informieren, wenn ein Vorhaben in dieser oder ähnlicher Form bei einer anderen Förderorganisation (DFG, BMBF, EU etc.) bewilligt worden ist oder als spezifischer Sondertatbestand bewilligt wurde.

e) Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich während der Vorhabenlaufzeit die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck des Vorhabens oder treten andere Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Höhe der Mittel entsprechend.

f) Zweckbindung

Die Mittel dürfen nur für das Vorhaben und im Umfang und zum Zwecke der jeweiligen Bewilligung verwendet werden.

Geräte, die zur Erfüllung deswendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für die Zwecke des Vorhabens zu verwenden und falls nötig zu inventarisieren. Die Leibniz-Einrichtung ist für die Aufstellung und den Betrieb verantwortlich und muss die entsprechenden Voraussetzungen schaffen.

Die beschafften oder hergestellten Geräte können nach Beendigung des Vorhabens von der Leibniz-Einrichtung für ihre satzungsmäßigen Zwecke weiterverwendet werden. Eine Restwertabgeltung entfällt.

g) Weiterleitung der Mittel

Eine Weiterleitung der Vorhabenmittel ist möglich, sofern dies in der Vereinbarung über die Förderung vorgesehen ist und die Weiterleitung im Rahmen einer wissenschaftlichen Kooperation bereits Gegenstand des Antrages war und entsprechend bewilligt worden ist. Die Anwendung der Bedingungen dieser Verwendungsrichtlinie muss sichergestellt sein.

h) Vergabe von Aufträgen

Es besteht die Möglichkeit, an Dritte einen Auftrag zu erteilen. Die vergaberechtlichen Vorgaben sowie das europäische Beihilfenrecht sind einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass die Ergebnisse im Vorhaben frei genutzt werden können.

i) Kooperation mit gewerblichen oder internationalen Partnern

Für die Zusammenarbeit mit gewerblichen Unternehmen wird der Abschluss eines schriftlichen Kooperationsvertrages erwartet. Eine Weiterleitung von Mitteln ist in diesem Fall nicht vorgesehen.

¹ nähere Informationen sind im [Leitfaden für Antragstellende \(unter 7.\)](#) und in den [FAQ](#) hinterlegt

Der Kooperationsvertrag ist der Leibniz-Gemeinschaft mit Antragseinreichung vorzulegen und wird entsprechend berücksichtigt.

Im Rahmen einer internationalen kooperativen Zusammenarbeit müssen die internationalen Kooperationspartnerinnen und -partner die bei ihnen anfallenden Kosten grundsätzlich selbst tragen. Über Ausnahmen entscheidet der SAW bzw. der SAS im Einzelfall.

j) Reisekosten²

Ausgaben für Reisen können abgerechnet werden, soweit die Reise für die Durchführung des Vorhabens unerlässlich war. Reisekosten können auch dann abgerechnet werden, wenn die Reise dazu dient, die Forschungsergebnisse in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zur Diskussion zu stellen.

Es gilt das für die jeweilige Leibniz-Einrichtung maßgebliche Reisekostenrecht.

4. Mitteilungspflichten

Die Leibniz-Gemeinschaft ist rechtzeitig über alle wesentlichen Änderungen schriftlich zu informieren, insbesondere wenn:

- Sich maßgebliche Umstände ändern,
- Weitere Mittel von Dritten beantragt oder erhalten werden,
- Der Verwendungszweck nicht oder nicht im Zeitrahmen zu erreichen ist,
- Zu inventarisierende Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zweck verwendet werden können oder nicht mehr benötigt werden,
- Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

5. Prüfungsrechte

Die Leibniz-Gemeinschaft, Bund und Länder, der Bundesrechnungshof und der jeweilige Landesrechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch z. B. Anforderung der oder Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen oder durch eine örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die jeweilige Leibniz-Einrichtung hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Im Falle der Weiterleitung an Dritte hat die Leibniz-Einrichtung durch eine entsprechende Vereinbarung dafür Sorge zu tragen, dass eine Prüfung auch bei dem Dritten erfolgen kann. Die Unterlagen sind mindestens 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmen.

6. Berichte und Nachweise

a) Jährlicher Verwendungsnachweis

Die Leibniz-Einrichtung ist dafür verantwortlich, der Leibniz-Gemeinschaft die im abgelaufenen Kalenderjahr verwendeten Mittel in Form eines jährlichen Verwendungsnachweises mittels des elektronischen Antragssystems zu übermitteln und nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht

² Die Leibniz-Gemeinschaft möchte zu Klimaneutralität und Ressourcenschonung beitragen. Sie ermöglicht daher eine Abrechnung von Kompensationskosten im Rahmen von anfallenden Reisekosten in über die Leibniz-Wettbewerbsverfahren geförderten Vorhaben.

aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Erläuterung der wichtigsten Positionen. Er muss spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres erfolgen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Richtigkeit der Verwendungsnachweise sind von der antragstellenden Leibniz-Einrichtung mittels Unterschrift rechtsverbindlich zu bestätigen.

b) Zwischenbericht

Mittels des elektronischen Antragsystems ist zeitgleich mit dem zweiten jährlichen Verwendungsnachweis des Vorhabens ein Zwischenbericht bei der Leibniz-Gemeinschaft einzureichen. Geförderte im Leibniz-Professorinnenprogramm informieren die Geschäftsstelle der Leibniz-Gemeinschaft spätestens ein Jahr vor Ende der Förderphase über die mit der Universität gemeinsam getroffene und begründete Entscheidung über die Entfristung der Professur. Der Bericht wird dem SAW bzw. dem SAS vorgelegt und dieser gibt ggf. Empfehlungen für das Vorhaben.

c) Abschlussbericht

Spätestens sechs Monate nach Ende des bewilligten Vorhabens (Laufzeitende) übermittelt die Leibniz-Einrichtung der Geschäftsstelle der Leibniz-Gemeinschaft über das elektronische Antragsystem einen Abschlussbericht über das durchgeführte Vorhaben. Dieser muss einen Sachbericht der Leibniz-Einrichtung über Erfolge und erreichte Ziele sowie einen abschließenden Nachweis über die Mittelverwendung beinhalten und wird auf der Webseite der Leibniz-Gemeinschaft publiziert.

Die Leibniz-Gemeinschaft hat zu jeder Zeit das Recht, erforderliche Belege, Dokumente, Bestätigungen etc. zur Einsichtnahme anzufordern.

7. Rücktritt, Erstattungsanspruch, Schadensersatz

Die Leibniz-Gemeinschaft behält sich vor, von der Vereinbarung über die Förderung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zurückzutreten. Das ist insbesondere der Fall, wenn

- der Leibniz-Gemeinschaft die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden³;
- die Bewilligung der Mittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde;
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden;
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist, wie eine nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben;
- die ausgezahlten Mittel nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig abgerechnet worden sind;
- wesentliche Vertragspflichten nicht erfüllt wurden;
- den Mitteilungspflichten nicht nachgekommen wurde.

Die Leibniz-Gemeinschaft behält sich vor, die Rückerstattungsansprüche mit bis zu fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, insbesondere wenn die Leibniz-Einrichtung die Gründe für den Rücktritt zu vertreten hat.

³ in den [WGL-Beschlüssen](#) ist zudem Folgendes zur Ausfinanzierung festgehalten: "Bund und Länder stellen sicher, dass im Falle der Modifikation oder Aufhebung dieses Verfahrens den Einrichtungen die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit die aufgrund von Bewilligungen des Senats begonnenen Projekte abgeschlossen werden können."

Die Leibniz-Einrichtung haftet für Schäden, die der Leibniz-Gemeinschaft dadurch entstehen, dass die Bestimmungen der Vereinbarung über die Verwendung der Mittel und der Verwendungsrichtlinie nicht beachtet werden und ist verantwortlich für die Beachtung gesetzlicher und anderer Bestimmungen bei der Durchführung des Vorhabens.

8. Beachtung der guten wissenschaftlichen Praxis

Die Leibniz-Einrichtung verpflichtet sich, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hinzuweisen. Zugrunde gelegt wird die von der Mitgliederversammlung der Leibniz-Gemeinschaft festgelegte [„Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft“](#).

9. Veröffentlichung und Verbreitung von Informationen bzw. Ergebnissen

a) Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Die Leibniz-Gemeinschaft möchte für die mit ihren Mitteln finanzierten Forschungsergebnisse die größtmögliche Wahrnehmung erreichen. Deshalb erwartet sie, dass die mit ihren Mitteln finanzierten Forschungsergebnisse publiziert und dabei möglichst auch digital veröffentlicht und für den entgeltfreien Zugriff im Internet (Open Access) verfügbar gemacht werden. Rahmengebend ist die von der Mitgliederversammlung verabschiedete [„Open-Access-Policy der Leibniz-Gemeinschaft“](#).

Die Leibniz-Gemeinschaft erwartet, dass in den Veröffentlichungen ein Hinweis erfolgt, dass die Durchführung des Vorhabens mit Mitteln des Leibniz-Wettbewerbs ermöglicht wurde. Bitte nennen Sie in diesem Kontext die Projektnummer und das Förderprogramm.

Wenn im Vorhaben systematisch Daten erzeugt werden, sollten diese - als gleichermaßen wertvolle Forschungsergebnisse - nachhaltig gesichert und möglichst für eine erneute Nutzung bereitgestellt werden.⁴ Die Maßnahmen zur Sicherung und Verfügbarmachung und mögliche Hinderungsgründe sind im abschließenden Sachbericht darzulegen.

b) Kommunikation

Bei Veröffentlichungen und der Verbreitung von Informationen ist auf die Förderung durch die Leibniz-Gemeinschaft hinzuweisen. Hierzu kann das zu verwendende Logo über [diesen Link](#) abgerufen werden. Es ist darauf zu achten, dass eine einheitliche Darstellung verwendet wird.

c) Verwertung – Wissens- und Technologietransfer

Die Leibniz-Gemeinschaft möchte die mit ihren Mitteln finanzierten Forschungsergebnisse für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft nutzbar machen. Deshalb ist eine geeignete Verwertung der Forschungsergebnisse anzustreben.

Die Leibniz-Gemeinschaft unterstützt die Leibniz-Einrichtungen und ihre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über das Referat Transfer in Fragen des Wissens- und Technologietransfers, insbesondere bei Ausgründungen.

10. Änderungsvorbehalt

Die Leibniz-Gemeinschaft behält sich vor, diese Verwendungsrichtlinie anzupassen, soweit die Änderungen den Leibniz-Einrichtungen zumutbar sind. Die Leibniz-Gemeinschaft wird mit einer Frist

⁴ Rahmengebend ist die [„Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten in der Leibniz-Gemeinschaft“](#).

von sechs (6) Wochen vor deren Wirksamkeit die Leibniz-Einrichtungen über die Änderungen informieren.

Sollte die Leibniz-Einrichtung nicht zu den neuen Bedingungen an dem Vorhaben festhalten wollen, besteht die Möglichkeit, die Vereinbarung zu kündigen und das Vorhaben abzuwickeln.

11. Gerichtsstand und geltendes Recht

Gerichtsstand ist Berlin, es gilt ausschließlich deutsches Recht.